



Satzung der Sektion Bergclub Ilmenau des Deutschen Alpenvereins e. V. (Henkelreißer)

16.11.2024

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist ein Verein zu Zwecken des Sports, der Heimatpflege sowie des Naturschutzes.
Er führt den Namen:

„Sektion Bergclub Ilmenau des Deutschen Alpenvereins e. V. (Henkelreißer)“

und hat seinen Sitz in: Ilmenau

Der Verein ist im Registergericht Ilmenau eingetragen.

§ 2 Vereinsstellung

Der Verein versteht sich als regionaler Interessenvertreter des Bergsteigens und ist offen für alle diesbezüglich interessierten Bergfreunde, Vereine und Interessengruppen, unabhängig von ihrem Wohnsitz. Der Verein ist eine Sektion des Deutschen Alpenvereins e. V.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern.
- (2) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.
- (3) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

-
- (4) Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Der Verein leistet als Träger der Natursportart Bergsteigen aktiven Natur- und Umweltschutz im Territorium und arbeitet gemeinsam mit Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden.
 - (6) Der Verein hat weiter den Vereinszweck, den Gedanken des Bergsportes in Ilmenau und Umgebung zu verbreitern.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen; sowie
 - des alpinen Skilaufes;
 - des alpinen Jugendwanderns;
 - des Bergführer- und Rettungswesens;
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - d) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten;
 - e) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - f) Pflege der Heimatkunde;
 - g) Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet.
 - h) Vorträge;
 - i) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;
 - j) Der Verein entwickelt und fördert den regionalen Klettersport und trägt zur Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit des Kletterns bei. Dazu sind folgende Aufgabenbereiche festgeschrieben:
 - a) Betreuung des Klettergebietes "Hermannstein", „Ratsherrenbruch“;
 - b) Ausführung von Sicherungsarbeiten;
 - c) Instandhaltung und Errichtung von Zugangswegen und Steigen;
 - d) Förderung des sportlich fairen und umweltverträglichen Kletterns;
 - e) Erhaltung und Erschließung der Felsen als Kletterziele und
 - f) Mitarbeit in den Naturschutzgremien des Territoriums;
 - g) Durchführung von Kletterkursen, Informations- und Lehrveranstaltungen;
 - h) Betreuung und Förderung des Breitensportes an künstlichen Kletterwänden;

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Förderungen
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - d) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen

§ 5 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 6 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzungen

- (1) Volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
- (2) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Satz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu.
- (3) Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- (4) Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

- (5) Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (6) Die Rechte gegenüber anderen Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist oder eng zusammenarbeitet, bleiben von vorstehender Bestimmung unberührt.
- (7) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen.

§ 8 Mitgliederplichten

- (1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
- (2) Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (3) Der Sektionsbeitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen zur Person und seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
- (5) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr Verhalten im Einklang mit dem Schutz der Natur und Umwelt zu bringen.

§ 9 Aufnahme

- (1) Wer in den Bergclub Ilmenau e. V. aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
- (2) Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder von ihm bevollmächtigte Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Aufnahme wird erst nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam
Aufnahmekriterien werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Streichung
- d) Ausschluss

§ 11 Austritt, Streichung

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen, es wirkt zum Ende eines laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
- (2) Ein Mitglied, das seinen Beitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als gestrichen.

§ 12 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (2) Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft oder grob fahrlässige Gefährdung menschlichen Lebens.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss und die Gründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Bescheides zulässig. Der Betroffene hat das Recht, sich in einer angemessenen Form schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Vorstand hat schriftliche Stellungnahmen der Mitgliederversammlung vorzulegen bzw. den Betroffenen zur Anhörung vor der Mitgliederversammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 14 Abteilungen, Gruppen

1. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
2. Abweichend von der Regelung in Absatz 1 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
3. Die Jugend des Vereins verfügt über die ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Haushaltsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse müssen in den Haushaltplan des Vereins eingehen.

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:
 - Ersten Vorsitzenden;
 - Zweiten Vorsitzenden, Geschäftsführer;
 - Schatzmeister und dem
 - Vertreter der Sektionsjugend sowie
 - optional Null bis 2 Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Zustimmung aller Wahlberechtigten erfolgt die Wahl in offener Abstimmung, andernfalls wird geheim abgestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langandauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Aufgaben nicht oder mangelhaft ausführen, können von der Mitgliederversammlung jederzeit aus ihrem Amt abgewählt werden. Sollte eine entsprechende Neuwahl nicht sofort erfolgen können, bestimmt der Vorstand bis dahin ein Ersatzmitglied.

§ 16 Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer und dem Schatzmeister vertreten. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende bzw. Geschäftsführer und der Schatzmeister sind jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2000,- EUR, so ist, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- (2) Die Einschränkung gemäß Abs. (1) gilt nicht, wenn Mitgliedsbeiträge mit Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen werden bzw. Umlagen an den Deutschen Alpenverein e.V. zu entrichten sind.
- (3) Im Innenverhältnis darf der Zweite Vorsitzende bzw. Geschäftsführer nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden sowie der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und des Zweiten Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers handeln.

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht deren Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und dessen Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in Verbänden, Organisationen und anderen Zusammenschlüssen, denen er angehört.

§ 18 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

-
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder dies verlangen.
 - (4) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Der Verein kann hauptamtliche Beschäftigte (Teil- oder Vollzeitbeschäftigte) anstellen.
 - (5) Der Geschäftsführer erfüllt die im Vorstand oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben im Außen- und Innenverhältnis eigenverantwortlich.
 - (6) Für die Arbeit zwischen den Vorstandssitzungen kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder berufen.
 - (7) Der Vorstand beschließt für alle weiteren Belange eine Geschäftsordnung des Vereins.
 - (8) Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Mitgliederversammlung

§ 19 Einberufung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich die Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich, elektronisch (per email) oder persönlich eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Abs.1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe des Grundes beantragen.
- (3) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 20 Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Vorstand und den Haushaltsprüfer zu wählen sowie die Zusammensetzung des Vorstandes festzulegen;
 - d) den Jahresarbeitsplan und Haushaltsplan des Vereins festzulegen und zu bestätigen;
 - e) Berichte und Anträge entgegenzunehmen;
 - f) Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Richtlinien zur Beitragsentrichtung festzulegen;
 - g) Aufnahmekriterien festzusetzen;
 - h) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
 - i) über den Ausschluss eines Mitgliedes endgültig zu entscheiden, sofern das betroffene Mitglied fristgemäß Berufung eingelegt hat;
 - j) Ehrenmitglieder zu ernennen;
 - k) die Satzung zu ändern;
 - l) den Verein aufzulösen.

-
- (2) Ein Beschluss (außer Satzungsänderung und Auflösung) ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 21 Geschäftsordnung

Der Erste Vorsitzende oder ein vom Vorstand benannter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.

§ 22 Haushaltsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Haushaltsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Er hat die Finanzgeschäfte und Konten des Vereins laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 23 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.
4. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Die Satzung besteht aus 8 Seiten.

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 16.11.2024 (Waldschule Stützerbach)